

Taxivorschriften

der Gemeinde Ingenbohl - Brunnen

vom 15. April 1985

I. Bewilligungen

Art. 1

Wer einen Taxibetrieb in der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen führen will, benötigt eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Diese ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 2

Die Betriebsbewilligung berechtigt den Inhaber von öffentlichen und privaten Standplätzen aus mit einer bestimmten Anzahl von Taxifahrzeugen, Taxifahrten auszuführen.

Art. 3

Betriebsbewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er

- a) einen unbescholtenen Leumund hat
- b) in den letzten 5 Jahren keine Verlustscheine infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung oder keine Verfügung auf Einstellung des Konkurses mangels Aktiven erhalten hat
- c) das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzt
- d) Geschäftsdomizil in der Gemeinde bezieht
- e) die Erfordernisse gemäss Art. 6 erfüllt

Art. 4

Die Betriebsbewilligungen werden auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und sind jährlich zu erneuern. Die Gesuche um Erneuerung sind bis spätestens 15. Dezember einzureichen ansonsten die Betriebsbewilligung verfällt.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Betriebsbewilligung provisorisch erteilen, d.h. auf die Dauer unter eines Jahres.

Die Bewilligungsgebühren werden vom Gemeinderat pro Fahrzeug festgelegt.

Art. 5

Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn der Bewilligungsinhaber, bzw. die für den Taxibetrieb verantwortlichen Personen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Vorschriften gemäss Art. 3 sowie Art. 6 - 13 nicht mehr erfüllen. Der Gemeinderat erlässt vorgängig eine Verfügung auf Wiederherstellung der geforderten Voraussetzungen.

II. Taxichauffeure

Art. 6

Taxichauffeure haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen

- a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur gewerbsmässigen Ausübung des Personentransportes. Der Führerausweis Kat. B 1 ist der Bewilligungsinstanz vorzulegen.
- b) unbescholtener Leumund (Leumundszeugnis kann von der Bewilligungsbehörde verlangt werden).

Diese Bestimmungen finden sinngemäss auch Anwendung auf Inhaber einer Betriebsbewilligung, die ihre Taxis selber fahren.

III. Taxifahrzeuge

Art. 7

Fahrzeuge, die für den Taxibetrieb verwendet werden, haben den bundesrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Im weiteren müssen die Fahrzeuge zur Gewährleistung der Sicherheit von Fahrgästen und Chauffeur, sowie zur Sicherstellung eines genügenden Komfortes, den besonderen Anforderungen des Taxidienstes angepasst sein.

Für sämtliche im Taxidienst eingesetzten und verwendeten Fahrzeuge müssen Garagen oder Abstellplätze auf privatem Grund und

Boden ausgewiesen und vorhanden sein. Bei Einreichung des Gesuches um Betriebsbewilligung ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, besondere Vorschriften zur Einführung von Taxuhren zu erlassen.

#### IV. Betriebsvorschriften

##### Art. 8

Bei der Ausführung von Fahrten sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Ohne Einwilligung des Fahrgastes dürfen keine anderen Personen mitgenommen werden.
- b) Das Waschen der Wagen oder die Vornahme von Reparaturen auf den öffentlichen Standplätzen ist verboten.
- c) Das Fordern von Trinkgeldern ist nicht gestattet.

##### Art. 9

Die Chauffeure haben Fahraufträge, die sie auf den öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem bei der Person des Fahrgastes liegenden Grunde nicht zugemutet werden.

##### Art. 10

Der Gemeinderat bestimmt die öffentlichen Standplätze, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Er kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung aufstellen.

Bei der Bestimmung der Standplätze wird auf die Bedeutung des Taxis als eines der Öffentlichkeit dienenden Verkehrsmittels und auf die Bedürfnisse der Passanten gebührend Rücksicht genommen.

Die Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Fahrzeug gibt keinen Anspruch auf die Zuweisung eines öffentlichen Standplatzes.

Art. 11

Im Verkehr untereinander und gegenüber der Kundschaft beachten die Betriebsinhaber sowie deren Chauffeure die Grundsätze eines fairen und anständigen Wettbewerbes. Sie unterlassen insbesondere das gegenseitige Abwerben von Kundschaft.

Befinden sich auf demselben Standplatz gleichzeitig mehrere Taxis, so übernehmen die Chauffeure die Fahrgäste in der Reihenfolge der Ankunft der Fahrzeuge auf dem Standplatz. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Fahrgast ein bestimmtes Taxi bestellt hat.

V. Tarifvorschriften

Art. 12

Der Gemeinderat genehmigt zusammen mit der Erteilung der Betriebsbewilligung die vom Gesuchsteller eingereichten Tarife.

Er kann weitere Einzelheiten der Tarifgestaltung regeln.

Art. 13

Die vom Gemeinderat genehmigten Tarife sind im Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Diese Taxivorschriften sowie allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates sind stets mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften und gemäss § 1 des Gesetzes

über das kantonale Strafrecht mit Busse bestraft.

Art. 15

Diese Vorschriften werden der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

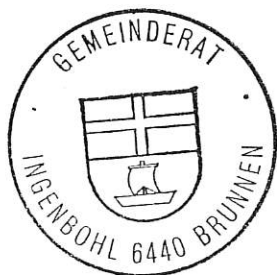
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Diese Vorschriften ersetzen die Bestimmungen über die Kutscher und Kraftwagenbesitzer des "Reglementes betr. den Fremden-transport durch Kutscher, Kraftwagenbesitzer und Schiffsleute in der Gemeinde Ingenbohl" vom 1. Juli 1963.

Ingenbohl-Brunnen, den 15. April 1985

Namens des Gemeinderates Ingenbohl  
6440 Brunnen

---



Der Präsident:

*[Handwritten signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*Des Kych*

Genehmigung durch die Bürgerschaft an der  
Volksabstimmung vom 9. Juni 1985